



Wohnungsbau-Prämie* (WoP) 2025 für Bausparen

Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Wohnungsbau-Prämie betragen für Alleinstehende 35.000 € und bei Verheirateten 70.000 € zu versteuerndes Einkommen. Das entspricht zum Beispiel bei Arbeitnehmern überschlägig folgendem Bruttoarbeitslohn in 2025:

Bruttoarbeitslohn	Keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Alleinstehende	45.200	56.100	62.200	68.000
Verheiratete – 1 Arbeitnehmer	86.300	96.400	105.900	115.300
Verheiratete – 2 Arbeitnehmer	90.500	101.700	113.300	124.800

Arbeitnehmer-Sparzulage* (ASZ) 2025 für Bausparen und Fondssparen in Aktienfonds

Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage betragen für Alleinstehende 40.000 € und bei Verheirateten 80.000 € zu versteuerndes Einkommen. Das entspricht zum Beispiel bei Arbeitnehmern überschlägig folgendem Bruttoarbeitslohn in 2025:

Bruttoarbeitslohn	Keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Alleinstehende	51.500	62.300	68.100	73.500
Verheiratete – 1 Arbeitnehmer	97.300	106.500	115.900	125.300
Verheiratete – 2 Arbeitnehmer	103.000	114.100	125.600	136.600

	Jetzt Prämien-Chancen checken	Beispiel: Alleinstehend, Arbeitnehmer	Beispiel: Verheiratet, 2 Arbeitnehmer
	10 % Wohnungsbau-Prämie für eigene Einzahlungen Förderfähiger Höchstbetrag 700 €	70 €	140 €
	9 % Arbeitnehmer-Sparzulage für die vL-Anlage auf Bausparen Förderfähiger Höchstbetrag 470 € pro Arbeitnehmer	43 €	86 €
	20 % Arbeitnehmer – Sparzulage für die vL-Anlage auf Fondssparen in Aktienfonds Förderfähiger Höchstbetrag 400 € pro Arbeitnehmer	80 €	160 €

Viele Kunden erhalten seit 2024 wieder Förderung für die vL-Anlage!

* Im konkreten Einzelfall ist stets eine individuelle Betrachtung erforderlich. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Tabellen und Angaben kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Mögliche spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt. Die genannten überschlägigen Beträge dienen der groben Orientierung, um ausgehend vom Bruttoarbeitslohn das für die staatliche Förderung maßgebliche zu versteuernde Einkommen einschätzen zu können. Die Zahlen sind gerundet. Die Darstellung berücksichtigt z. B. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag oder den Sonderausgaben-Pauschbetrag. Es können sich jedoch im Einzelfall stets weitere Faktoren (z. B. sonstige Freibeträge, Werbungskosten oder Einkünfte aus anderen Einkunftsarten) auswirken und das angegebene zu versteuernde Einkommen verändern. Stand: Januar 2025. Angaben ohne Gewähr.